

Grenzen des Patientenwillens

Der Arzt haftet bei kontraindiziertem Eingriff auf Patientenwunsch – Folge 12 der Reihe „Arzt und Recht“

von **Dirk Schulenburg***

Jede medizinische Behandlung hat unter Achtung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten zu erfolgen, so steht es in § 7 Abs. 1 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO). Der freiverantwortlich gebildete Patientenwille hat danach grundsätzlich Vorrang vor dem Patientenwohl. Gegen den ausdrücklichen und ernstlichen Willen des Kranken darf der Arzt nicht behandeln.

Allerdings: erkennt der Arzt die Notwendigkeit eines Eingriffes oder eines Mittels oder muss er sie erkennen, so gehört es zu seinen Pflichten, den Patienten mit allem Nachdruck und eindringlich auf mögliche Folgen hinzuweisen, um dessen Zustimmung zu erlangen.

Unsinnige Maßnahmen grundsätzlich verboten

Umgekehrt verleiht jedoch die Einwilligung allein dem Arzt keine Befugnis zum Eingriff, dieser muss vielmehr auch aus ärztlicher Sicht geboten sein. Jedes therapeutisch nicht gerechtfertigte ärztliche Vorgehen ist deshalb grundsätzlich unzulässig. Wenn ein Patient daher seine Einwilligung zu einer aus grobem Unverstand von ihm als Heileingriff angesehenen Maßnahme (zum Beispiel vollständige Zahnextraktion) erteilt, die medizinisch völlig unsinnig ist, fehlt die erforderliche Urteilskraft des Patienten und damit die wirksame Einwilligung.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (*Urteil v. 16.11.2000; AZ: 8 U*

101/99) haftet der Arzt in diesem Fall aufgrund seines überlegenen Wissens.

Uneingeschränkte Haftung

Im zugrunde liegenden Fall hatte der beklagte Orthopäde eine Injektionsbehandlung vorgenommen, die mit Blick auf die Marcumar®-Behandlung des Patienten wegen der vorhersehbaren und nicht vermeidbaren Blutungen kontraindiziert gewesen ist. Der Arzt hatte sich darauf berufen, der Patient habe ihn von sich aus gebeten, eine Injektionstherapie durchzuführen, weil ihm die bisherigen „Spritzenbehandlungen“ immer sehr gut geholfen hätten.

Er habe den Patienten darauf hingewiesen, dass eine intraartikuläre Injektion wegen der Marcumar®-Therapie kontraindiziert sei und den Patienten über die damit einhergehenden Risiken sowie darüber, dass mit den Spritzen keine nachhaltigen Erfolge erzielt werden könnten, belehrt. Gleichwohl habe der Patient auf einer Injektionsbehandlung bestanden.

Nach Auffassung des Gerichts durfte auch das nachhaltige Verlangen des Patienten nach einer Injektionsbehandlung den Arzt nicht veranlassen, eine solche Therapie vorzunehmen. Grundsätzlich hafte der Arzt uneingeschränkt für den dem Patienten auf Grund des unsachgemäßen ärztlichen Vorgehens entstandenen Schaden. Auch ein Mitverschulden könne dem Patienten nicht angelastet werden.

Unzureichende Aufklärung

Hinzu komme im vorliegenden Fall, dass dem Patienten nicht einmal eine hinreichende Aufklärung über die Kontraindikation und die Risiken der Therapie zu Teil geworden sei.

Der Arzt hätte dem Patienten die wegen der Kontraindikation einer Injektionsbehandlung mit dieser verbundenen Risiken schonungslos schildern und ihn eindringlich nicht nur auf die Gefahr der Entstehung von Hämatomen, sondern auch darauf hinweisen müssen, dass kleinste Verletzungen durch eine Spritze zu gefährlichen Blutungen führen könnten, die sich lebensbedrohend auswirken könnten, weil sie weit über das normale Maß hinausgehen und schwer beherrschbar seien.

Ebenso hätte der Arzt dem Patienten die völlige Unkalkulierbarkeit des Eintritts einer solchen Blutungskomplikation sowie ihres Ausmaßes und ihre Auswirkungen – bis hin zur Lebensgefahr – mit aller Deutlichkeit vor Augen führen müssen.

Diesen Anforderungen habe auch die Aufklärung, die der Arzt dem Patienten nach den Eintragungen in den Behandlungsunterlagen hatte zuteil werden lassen, nicht entsprochen. Nach der Dokumentation hatte der Arzt lediglich darauf hingewiesen, dass Hämatome zu lokalen Druckerscheinungen und Gefäßkompressionen führen können. Durch diese Hinweise sei dem Patienten die Gefährlichkeit der Injektionstherapie unter einer Marcumar®-Behandlung nicht hinreichend vermittelt worden.

Das OLG Düsseldorf hat den Arzt dementsprechend verurteilt, dem Patienten den entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen. Das Urteil dürfte grundsätzlich auf die Verordnung von Arzneimitteln auf Patientenwunsch beispielsweise bei bekannter Kontraindikation übertragbar und damit auch insoweit haftungsrechtlich relevant sein.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.